

Übung zu den Vorlesungen im Verwaltungsrecht Sommersemester 2008

Sachverhalt 10

Gernot Gernegroß (G) betreibt in der kreisfreien Stadt X (Rh.-Pf.) ein Hotel. Wegen der ständig steigenden Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten plant G einen Anbau. Er beantragt eine Baugenehmigung für diesen Anbau, die er auch am 15.11.2007 von der Stadtverwaltung erhält. Am 30.11.2007 beginnt G mit den Bauarbeiten. Als Norbert Neugier (N), der ein Einfamilienhaus direkt neben dem Hotel des G besitzt, im Mai des darauffolgenden Jahres bemerkt, dass der Neubau bis auf 1 m an seine Hauswand heranreichen soll, wird es ihm zu viel. Am 3.5.2008 legt N schriftlich Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein wegen Verletzung des § 8 LBauO. Tatsächlich verstößt das Vorhaben des G gegen diese recht kompliziert formulierte Vorschrift.

Die Stadtverwaltung von X nimmt daher die Baugenehmigung zurück. G ist entrüstet. Er trägt vor, dass ihm durch das Vorgehen der Behörde ein großer finanzieller Schaden entstanden ist. Die Bauarbeiten, die er nach Erhalt der Baugenehmigung vorgenommen hat, haben ihn bisher schon 40.000 € gekostet.

- 1.) Diesen Schaden möchte G ersetzt erhalten. Zu Recht?

- 2.) Mit welcher Klage könnte G einen ggf. bestehenden Ausgleichsanspruch gerichtlich verfolgen?